



Fraktion AfD
CDU-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
SPD-Fraktion
Fraktion Team Zastrow
Fraktion Bündnis Sahra Wagenknecht
Fraktion DIE LINKE.
FDP/FB-Fraktion
Fraktion PVP-Kooperation
Stadtrat Johannes Lichdi
Stadtrat Jens Lorek

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB)

Datum: 30. MRZ. 2026

Antrag auf Information nach § 28 Absatz 5 Satz 1 SächsGemO

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 24. Februar 2026 – Posteingang im Büro des Oberbürgermeisters und Stadtratsangelegenheiten am 2. März 2026 – ist ein Antrag auf Information nach § 28 Absatz 5 Satz 1 SächsGemO zu den Einbürgerungsverfahren in Dresden 2025 durch die Stadträte der Landeshauptstadt Dresden, gestellt worden.

Hierzu erteile ich folgende Auskunft:

1. „Einbürgerungszahlen 2025

a) Wie viele Einbürgerungsanträge wurden im Jahr 2025 in Dresden gestellt?“

Im Jahr 2025 sind in der Staatsangehörigkeitsbehörde der Landeshauptstadt Dresden 1.108 Einbürgerungsanträge eingereicht worden.

b) „Wie viele Einbürgerungen wurden im Jahr 2025 erfolgreich vollzogen?“

Im Jahr 2025 wurden in der Staatsangehörigkeitsbehörde der Landeshauptstadt Dresden 667 Ausländer eingebürgert.

c) „Wie viele Anträge wurden im Jahr 2025 abgelehnt?“

Im Jahr 2025 wurden in der Staatsangehörigkeitsbehörde der Landeshauptstadt Dresden 42 Einbürgerungsanträge abgelehnt.

2. „Herkunftsländer - Top 10“

Die Top 10 der Herkunftsländer im Jahr 2025 waren Syrien (157), Russland (135), Ukraine (86), Iran (59), Afghanistan (56), Vietnam (50), Türkei (41), Staatenlos (31), Vereinigte Staaten (29), Serbien (27).

3. „Bearbeitungszeiten und Rückstände

a.) Wie lange beträgt die durchschnittliche Bearbeitungszeit eines Einbürgerungsantrages im Jahr 2025?“

In diesem Zusammenhang muss zwischen der Wartezeit bis ein gestellter Antrag in die abschließende Sachbearbeitung geht und der tatsächlichen Bearbeitungszeit unterschieden werden. An dieser Stelle möchten wir auf die Beantwortung der Stadtratsanfrage von Frau Mühle vom 19. Dezember 2024 (Az.:AF0266/24) verweisen, in welcher die Unterscheidung in Warte- (bzw.- Liege-) und Bearbeitungszeit detailliert dargelegt wurde.

Derzeit befinden sich die Einbürgerungsverfahren von Juni 2023 in der abschließenden Sachbearbeitung. Die Wartezeit ab Antragstellung beträgt gegenwärtig zirka 31 Monate. Über den aktuellen Bearbeitungsstand informiert die Staatsangehörigkeitsbehörde auf der Internetseite ([dresden.de](https://www.dresden.de) | Dienstleistungen von A - Z | Einbürgerung).

b.) „Wie viele Anträge befinden sich derzeit im Rückstand“

Zum Stichtag 27. Februar 2026 befinden sich insgesamt zirka 3.850 Einbürgerungsanträge noch nicht in der abschließenden Bearbeitung und werden daher als Rückstand betitelt.

c.) „Wie hat sich die Bearbeitungsdauer im Vergleich zu 2024 entwickelt?“

Seit dem Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsmodernisierungsgesetzes im Juni 2024 ist die Bearbeitungsdauer konstant gestiegen. Sind zu Beginn des Jahres 2024 noch zirka 18 Monate bis zur tatsächlichen Inbearbeitungnahme prognostiziert wurden, waren es zum Jahresende bereits zirka 26 Monate.

4. „Gründe für Verzögerungen“

Vorweg möchten wir zur Beantwortung der Frage auf die bereits in den Jahren 2024 sowie 2025 beantworteten schriftlichen Anfragen verschiedener Stadtratsmitglieder aus dem Dresdner Stadtrat verweisen (AF 0266/24, AF 0336/25 sowie A0725/25). Diese beinhalteten unter anderem die Gründe und Ursachen der Überlastung der Staatsangehörigkeits- sowie der Ausländerbehörde, den bestehenden Antragsrückstau, die personelle Ausstattung im Bereich Staatsangehörigkeit, weitere Planungen und Möglichkeiten der Abordnung von Personal sowie den Umgang mit Untätigkeitsklagen.

a) „Welche Hauptursachen für verlängerte Bearbeitungszeiten sieht die Verwaltung?“

Hauptsächlich resultiert die stetig verlängerte Bearbeitungszeit aus der bereits vorab medial stark beworbenen Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes, insbesondere aus der verkürzten Aufenthaltsdauer sowie der damit geschaffenen Möglichkeit zur Einbürgerung unter genereller Hinnahme der Mehrstaatigkeit.

Dieser Reform lagen statistische Zahlen des Jahres 2020 zugrunde, welche die bereits seit 2021 stark steigenden Antragszahlen deutlich verkennen. Der Gesetzgeber hat bei seiner Betrachtung außer Acht gelassen, dass bereits seit Mitte 2021 ein großer Teil der geflüchteten syrischen Staatsangehörigen die notwendigen zeitlichen Mindestvoraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllt haben wird. Somit war das Ziel die Erhöhung die Einbürgerungszahlen und die damit einhergehende stärkere politische sowie gesellschaftliche Beteiligung von Drittstaatsangehörigen. Die Staatsangehörigkeitsbehörde Dresden hatte im Mai 2021 die bis dahin bestehenden Rückstände komplett aufgearbeitet und konnte die eingehenden Antragsverfahren tagaktuell in die abschließende Sachbearbeitung überführen.

Die Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes wurde ohne Beteiligung und Expertise der Länder und Kommunen durch die Bundesebene vorangetrieben. Vorschläge aus der Praxis, die Erleichterungen hinsichtlich der Verkürzung der zeitlichen Mindestvoraussetzungen sowie der generellen Hinnahme der Mehrstaatigkeit nicht in Kraft zu setzen, wurden nicht beachtet. Die Einwände hinsichtlich eines immer komplexer werdenden Prüfverfahrens, beispielsweise bei der Feststellung der geklärten Identität oder des eigenständig gesicherten Lebensunterhaltes, erfordern personelle Ressourcen mit sehr fundierten Kenntnissen und hinreichenden Erfahrungswerten.

Bereits vor der Gesetzesänderung im Jahr 2024 haben die Kommunen die Folgen prognostiziert, darauf wurde jedoch an keiner Stelle Rücksicht genommen. Die den Staatsangehörigkeitsbehörden obliegenden Kosten werden - obwohl es sich um eine Bundesaufgabe handelt - nicht ausreichend durch Bundesmittel refinanziert. Die finanziellen Ressourcen sowie die organisatorischen Gegebenheiten in den jeweiligen Bundesländern und Kommunen sind weiterhin sehr unterschiedlich. So fehlt es ebenso an entsprechenden Geldern zur Umsetzung eines digitalen Antragsverfahrens oder der digitalen Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen einschließlich digitaler Beteiligung aller erforderlichen Sicherheitsbehörden. Die Anstrengungen vereinzelter Bundesländer zur Digitalisierung der kompletten Bearbeitungsprozesse (wie bspw. in Hessen oder Berlin) sind Insellösungen und kommen dem überwiegenden Teil der Staatsangehörigkeitsbehörden nicht zu Gute. Es bedarf bundeseinheitlicher Fachverfahren mit hohem Qualitätsanspruch. Allerdings erlaubt die angespannte Haushaltslage neben den Hauptprojekten auch hierzu keine zusätzlichen Ausgaben für Digitalisierung, sodass auch die Landeshauptstadt Dresden derzeit keine Möglichkeit sieht, Prozesse zur Digitalisierung zur schnelleren Abarbeitung der Rückstände voranzubringen.

Auch dem Vorstoß des Deutschen Städtetages sowie der Länder im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens die Fristen zur Erhebung einer Untätigkeitsklage zu erhöhen, wurde nicht Rechnung getragen. Der Vorschlag im Bundesrat wurde abgewiesen und für nicht notwendig erachtet. Die steigenden Untätigkeitsklagen werden bei den Kommunen zusätzliche finanzielle Ressourcen in nicht unerheblichem Maße bei vorliegender angespannter Haushaltslage binden. Es ist jedoch zu konstatieren, dass auch die Verwaltungsgerichte derzeit nicht in der Lage sind, diese Klageverfahren zeitnah zu bearbeiten.

Der Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zählt als eines der höchsten Güter unseres Rechtssystems und stellt somit ein zentrales Element der Einbürgerung in den deutschen Staatsverband dar. Getreu diesem verfassungsrechtlich geschützten Grundsatz erfolgt die Abarbeitung der Einbürgerungsanträge im Sinne einer wohlwollenden Gleichbehandlung grundsätzlich entsprechend des Eingangsdatums des Antrages, das heißt das wirksame Antragsdatum gibt die Reihenfolge der Abarbeitung vor.

Eine bevorzugte Bearbeitung einzelner Verfahren hätte zur Folge, dass die Priorisierung zu Lasten anderer Antragstellenden gehen würde, welche gleichermaßen geltend machen können über Ihren Antrag sei alsbald zu entscheiden.

Die bevorzugte Bearbeitung ist daher ausschließlich in atypischen Einzelfallkonstellationen aus besonders schwerwiegenden Gründen - sogenannten Härtefällen - angezeigt bzw. überhaupt möglich.

b) „Bestehen personelle, organisatorische oder technische Engpässe?“

Im Rahmen einer Organisationsuntersuchung wurde Anfang 2024 festgestellt, dass der Staatsangehörigkeitsbehörde Dresden zur Bewältigung der bereits aufgelaufenen Rückstände sowie der stark steigenden Antragszahlen infolge der Staatsangehörigkeitsreform ein Bedarf von mindestens 29 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) besteht. Der zusätzliche Personalbedarf konnte im Jahr 2024 nicht vollständig aus der damals vorhandenen Stellenreserve gedeckt werden und wurde daher durch das Fachamt in die Haushaltsplanung 2025/2026 in Ansatz gebracht. Auf Entscheidung des Oberbürgermeisters konnten im April 2024 zunächst fünf Stellen aus der Stellenreserve bereitgestellt werden, wodurch ein wichtiger erster Beitrag zur Entlastung geleistet wurde. Gleichwohl verbleibt weiterhin ein zusätzlicher Bedarf von 14 VZÄ. Im Jahr 2025 wurden darüber hinaus weitere fünf Stellen auf Entscheidung des Oberbürgermeisters der Ausländerbehörde zugeführt. Damit wurde den bestehenden personellen Herausforderungen auch in anderen stark belasteten Aufgabenbereichen – insbesondere bei Aufenthaltserlaubnissen für Fachkräfte sowie den Fallanstieg in den besonders sicherheitsrelevanten Verfahren – Rechnung getragen.

Zu beachten sei hierbei jedoch ausdrücklich, dass das Ergebnis der Organisationsuntersuchung in 2024 lediglich den bis dato bestehenden Antragsrückstau, nicht jedoch die Verdrei- bis Versechsfachung der Interessenbekundungen und Antragszahlen seit Juli 2024 infolge des Staatsangehörigkeitsmodernisierungsgesetzes in den Blick genommen hat. Der tatsächlich bestehende Mehrbedarf in der Staatsangehörigkeitsbehörde Dresden ist demnach seit der Gesetzesreform signifikant höher.

Der Staatsangehörigkeitsbehörde Dresden ist laut Haushaltsplan gegenwärtig eine Sachgebietsleiterstelle und 14 Sachbearbeitungsstellen in Vollzeit zugewiesen. Eine Personalie befindet sich bis voraussichtlich September 2026 in Elternzeit, deren Stelle bis heute (noch) nicht nachbesetzt werden konnte. Im vergangenen Jahr hatte die Behörde außerdem mehrere Langzeiterkrankungen zu verzeichnen.

Eine weitere Stellenzuführung ist auf Grund der angespannten Haushaltslage gegenwärtig nicht absehbar. Vielmehr sind im Rahmen notwendiger Haushaltskonsolidierungen zur Stabilisierung des städtischen Haushaltes Personaleinsparungen beschlossen worden. Sofern Stellenausschreibungen erfolgen, sind diese zunächst vorrangig intern durchzuführen. Vor dem Hintergrund der bereits bekannten hohen Arbeitsbelastung in der betroffenen Behörde gestaltet sich die Bewerberlage jedoch regelmäßig sehr überschaubar; teilweise stehen keine geeigneten Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung. Zudem ist eine intensive fachliche Einarbeitung notwendig.

c) „Welche internen oder strukturellen Faktoren wirken sich besonders auf die Verfahrensdauer aus?“

Diese Frage lässt sich so nicht pauschal beantworten, da jedes Verfahren individuell zu betrachten ist und unterschiedliche Voraussetzungen durch die Antragssteller mit- bzw. beigebracht werden müssen. Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen können zu Verfahrensverzögerungen führen bzw. die Ablehnung des Antrages nach sich ziehen, obwohl die Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragsstellung erfüllt wurden. Regelmäßig beträgt die reine Verfahrensbearbeitung (ohne Beachtung der Wartezeit) zwischen drei bis neun Monaten. Die Beteiligung verschiedener Behörden und Institutionen lässt keine verlässliche Aussage zu, da die Staatsangehörigkeitsbehörde auf deren Bearbeitungszeiten hinsichtlich der Prüftiefe sowie des Prüfumfanges keinen Einfluss hat. Regelmäßig nutzt die Staatsangehörigkeitsbehörde das Mittel der Verfahrensrückstellung, um dem Antragssteller Zeit zur Erfüllung der jeweiligen Voraussetzung bzw. Verfahrenshindernisse einzuräumen und geht daher wohlwollend nicht direkt in die Ablehnung des Antrages, was erheblichen Mehraufwand mit sich bringt.

5. „Untätigkeitsklagen

a) Wie viele Untätigkeitsklagen im Zusammenhang mit Einbürgerungsverfahren sind 2025 anhängig bzw. eingegangen?“

Im Jahr 2025 hatte die Staatsangehörigkeitsbehörde der Landeshauptstadt Dresden zirka 100 eingehende Untätigkeitsklagen zu verzeichnen.

b) „Welche Auswirkungen haben diese Verfahren auf die Arbeitsorganisation der zuständigen Behörde?“

Wie oben bereits dargelegt, erfolgt die Abarbeitung der Einbürgerungsanträge grundsätzlich entsprechend des Antragsdatums. Diesem Grundsatz folgend, führt die Erhebung einer Untätigkeitsklage beim Verwaltungsgericht Dresden nicht automatisch zur bevorzugten Bearbeitung der Einbürgerungsanträge. Aufgrund der aufwendigen Zuarbeit an Rechtsamt und Gericht verursachen die vielzähligen Klagen zusätzlich einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand, welcher ebenfalls nicht zur Verbesserung der Arbeitsbelastung beiträgt.

6. „Maßnahmen und Ausblick

a) Welche konkreten Maßnahmen werden derzeit ergriffen, um Bearbeitungszeiten zu verkürzen und Rückstände abzubauen?“

Um die Wartezeit bis zur Bearbeitung der Anträge nicht ins Unermessliche steigen zu lassen, werden die Anzahl und damit einhergehend die Termine zur (persönlichen) Abgabe des Einbürgerungsantrages seit 2025 sehr stark reguliert mit dem Ziel, dass die monatlichen Antragszahlen die Verfahrenserledigungen (in der Regel durch erfolgreiche Einbürgerung) nicht übersteigen. Darüber hinaus ist die Behörde fortlaufend bestrebt, sämtliche Verwaltungsabläufe zu evaluieren und, soweit möglich, weiter zu optimieren. In den vergangenen Jahren wurden hierzu bereits verschiedene organisatorische Maßnahmen umgesetzt, sodass die bestehenden Handlungsspielräume weitgehend ausgeschöpft sind.

b) „Welche strukturellen oder personellen Veränderungen sind geplant?“

Zum jetzigen Stand sind weder strukturelle noch personelle Veränderung geplant. Zudem steht für die Staatsangehörigkeitsbehörde im April 2026 der Umzug in ein neues Verwaltungsgebäude an. Die damit verbundenen organisatorischen und logistischen Anforderungen werden vorübergehend zusätzliche Kapazitäten binden und können sich daher auch auf die weitere Abarbeitung der bestehenden Antragsrückstände auswirken.

c) „Welche Prognosen bestehen für das Jahr 2026 hinsichtlich Antragszahlen, Bearbeitungsdauer und Rückstandsentwicklung?“

Aufgrund der Regulierung der Antragszahlen ist kein signifikanter Anstieg zu erwarten. Allerdings ist weiterhin davon auszugehen, dass der Anteil der Verfahren, in denen Antragstellende einen Rechtsbeistand hinzuziehen, prozentual weiter steigen wird, was wiederum mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Ohne eine zusätzliche personelle Verstärkung und deren Einarbeitung ist daher weder mit einer spürbaren Verkürzung der Bearbeitungszeiten noch mit einem deutlichen Abbau des bestehenden Rückstaus zu rechnen. Vorrangiges Ziel der Behörde ist es unter den gegebenen Rahmenbedingungen, einen weiteren Anstieg der Bearbeitungsdauer sowie des Antragsrückstaus möglichst zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert